

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung) vom 11. April 2019

Auf der Grundlage des §131 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 30 Abs. 4 S. 4, 97 Abs. 8 S. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), des § 17 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz – BbgBesG) vom 20. November 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 32], S. 2, Nr. 34), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35]) und der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 02. Februar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 10]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 11. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Abgeordneten erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Der Aufwand der sachkundigen Einwohner/innen wird mit einem Sitzungsgeld abgegolten. Daneben wird eine Entschädigung für genehmigte Dienstreisen gewährt.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand sowie sonstige persönliche Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Mitbenutzung von Wohnräumen, Versicherungen, Schreib- und Druckkosten, Telekommunikationsentgelte sowie Aufwendungen für technische Geräte (z.B. Tablets, Notebooks) abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete beträgt 250,00 €.
- (2) Die/der Vorsitzende des Kreistages erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 €.
- (3) Vorsitzende der Fraktionen des Kreistages erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten diese eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Kreis- und Finanzausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 675,00 €.
- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Den Stellvertreterinnen/Stellvertretern der in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Vorsitzenden wird für die Dauer der Vertretung 50 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen

gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats mehr als 14 Kalendertage überschreitet. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen/des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist ein Vorsitz nach den Absätzen 2 bis 4 nicht besetzt und wird sie daher von einer Stellvertretenden/einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird diese/dieser für die Dauer der Vertretung 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vertreterin/der Vertreter und der Vertretungszeitraum sind dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Fehlen Abgeordnete bei Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse und wird eine schriftlich begründete Entschuldigung nicht innerhalb von vier Werktagen nach der jeweiligen Sitzung beim Kreistagsbüro abgegeben, so wird die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für jeden Fall des unentschuldigten Fehlens für diesen Monat um 50,00 € gekürzt. Dies gilt nicht, wenn an einem Tag mehrere Sitzungen wahrzunehmen sind und mindestens an einer Sitzung teilgenommen wird. Bei Fernbleiben von allen an einem Tag stattfindenden Sitzungen erfolgt ein Abzug von 50,00 €. Entschuldigungen sind begründet, wenn dienstliche Verhinderung, Krankheit, Urlaub oder außergewöhnliche persönliche Ereignisse wie insbesondere Geburtstag, Hochzeiten bzw. Trauerfälle vorliegen. Über die Begründetheit der Entschuldigungen entscheidet im Zweifel die/der Vorsitzende des Kreistages, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter.
- (8) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht ausgeübt, so wird für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Sitzungsgeld von 25,00 €.
- (2) Sachkundige Einwohner/innen erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzung des Kreistages wird den Mitgliedern der Fraktionen für jeweils eine Fraktionssitzung, an der sie teilnehmen, neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Sitzungsgeld von 25,00 € gewährt. Für bis zu zwei zusätzliche Sitzungen pro Jahr wird eine Entschädigung nach Satz 1 gewährt.
Sachkundige Einwohner/innen erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € für jede Fraktionssitzung nach den Sätzen 1 und 2 an der sie teilnehmen.
- (4) Den Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 bis 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 € gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter/eine Vertreterin oder wird der Vertreter/die Vertreterin durch das reguläre Ausschussmitglied abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 2 und 3 haben die Kreistagsabgeordneten sowie die sachkundigen Einwohner/innen bei Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur

gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist auf 8 Stunden pro Tag und auf 35 Stunden monatlich sowie höchstens 20,00 € je angefangene Stunde begrenzt.

- (2) Die Gewährung eines Verdienstaufschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung in einer Höhe von bis zu 15,00 € je Stunde gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder eine Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner/innen erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen müssen vor Reiseantritt von der/vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Fraktionen sind keine Dienstreisen. Fahrtkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Wohnortes von Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern des jeweiligen Gremiums liegen, werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Die Erstattung ist in der Anwesenheitsliste zu beantragen.

§ 6 Verpflichtung zur Abführung von Vergütungen als Vertreter/innen des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus Tätigkeiten von Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises in wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 8 BbgKVerf, soweit sie die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Beträge nicht überschreiten.
- (2) Vergütungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 hinausgehen. Der/die vom Landkreis entsandte Vertreter/Vertreterin hat bis zum 31. März des Folgejahres die/den Vorsitzende/n des Kreistages über eine Überschreitung der gemäß Absatz 1 erhaltenen Aufwandsentschädigung zu informieren und die die Angemessenheitsgrenze übersteigenden Beträge (Anlage 1) innerhalb dieser Frist abzuführen. Einer gesonderten Zahlungsaufforderung durch die/den Vorsitzende/n des Kreistages bedarf es nicht.

§ 7

Aufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte

Die Landrätin/Der Landrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,00 €. Die Aufwandsentschädigung für die/den zur/zum allgemeinen Stellvertreter/in bestellten Beigeordneten beträgt 281,00 €.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstauf- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung) vom 16. März 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Nr. 1, S. 4) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 6 der Entschädigungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Unternehmen	Organ	Funktion	Angemessene Höhe im Sinne von § 97 Abs. 8 S. 2 der Kommunalverfassung
Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	250,00 € pro Sitzung
		Stellvertreter/in	200,00 € pro Sitzung
		Mitglied	150,00 € pro Sitzung
PRO Klinik Holding GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	1.800,00 € pauschal pro Jahr und 250,00 € pro Sitzung
		Stellvertreter/in	1.800,00 € pauschal pro Jahr und 200,00 € pro Sitzung
		Mitglied	1.800,00 € pauschal pro Jahr und 150,00 € pro Sitzung
	Personalausschuss	Vorsitzende/r	75,00 € pro Sitzung
		Mitglied	75,00 € pro Sitzung
		Beratende Mitglieder	300,00 € pro Sitzung
AWU AbfallwirtschaftsUnion Ostprignitz-Ruppin GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	1.800,00 € pauschal pro Jahr
		Stellvertreter/in	1.800,00 € pauschal pro Jahr
		Mitglied	1.200,00 € pauschal pro Jahr
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	300,00 € pro Sitzung
		Stellvertreter/in	300,00 € pro Sitzung
		Mitglied	150,00 € pro Sitzung